



**Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland e.V.**

Kreisgruppe Göttingen
Geiststraße 2
37073 Göttingen
Tel. 0551 - 56156

mail@bund-goettingen.de
www.bund-goettingen.de

Kreisgruppe Göttingen | Geiststraße 2 | 37073 Göttingen

Flecken Adelebsen
Rathaus
Bürgermeister Herr Frase
Burgstraße 2
37139 Adelebsen

per E-Mail an: flecken@adelebsen.de

Ihr Zeichen	Unser Zeichen 049 Med	Ihre Nachricht vom	Datum Göttingen, den 27.11.2025
-------------	--------------------------	--------------------	------------------------------------

16. Änd. Des FNP des Flecken Adelebsen und Aufstellung Nr. 37 „Solarpark Lödingsen“, frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Hier: Stellungnahme der BUND Kreisgruppe Göttingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten Sie um eine kurze Bestätigung des Eingangs dieser Stellungnahme.

Die BUND Kreisgruppe Göttingen nimmt zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung, gibt Hinweise und macht folgende Einwendungen geltend. Die Stellungnahme wird aufgrund §10 Buchstabe f Satz 2 der „Satzung für den Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A)“ auch im Namen des Landesverbandes Niedersachsen e.V. abgegeben.

Die Stellungnahmen der Biologischen Schutzgemeinschaft Göttingen und des Naturschutzbundes (NABU) Ortsgruppe Dransfeld machen wir zum Bestandteil dieser Einwendung.

Wir bitten darum, dass Sie uns kurz per E-Mail den Eingang unserer Stellungnahme zu bestätigen.

Die BUND Kreisgruppe begrüßt es grundsätzlich, dass der Flecken Adelebsen den Ausbau der erneuerbaren Energien auf ihrem Gemeindegebiet voranbringen möchte. Dazu gehören vor allem auch PV-Anlagen, die aber vorrangig auf Dächern von Wohnhäusern sowie Gewerbebauten, Parkplätzen, versiegelten und vorbelasteten Standorten errichtet werden sollten.

Zusätzlich können auch PV-Freiflächenanlagen auf derzeit intensiv genutzten Ackerflächen eine Ergänzung sein, wenn bestimmte Vorgaben, die aus naturschutzfachlicher Sicht notwendig sind, eingehalten werden und es nicht zu einer übermäßigen flächenmäßigen Belastung der Landschaft im jeweiligen Gemeindegebiet kommt.

Das wird auch im LROP 2022 so formuliert: „Im übrigen soll die Anlagenleistung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen hierfür nicht in Anspruch genommen werden.“

(A) Flächennutzung und Flächengröße der Anlage

Im aktuellen FNP des Flecken Adelebsen wird die Projektfläche (PF) großteils als Fläche für die Landwirtschaft, die Waldfläche im Zentrum der Planungen als Fläche für die Forstwirtschaft, dargestellt. Am östlichen Rand und im Nordwesten sind landwirtschaftliche wertvolle Böden gekennzeichnet. Die

Seite 1 von 7

Hausanschrift:
BUND Kreisgruppe Göttingen
Geiststraße 2
37073 Göttingen

Geschäfts- und Spendenkonto:
BUND Kreisgruppe Göttingen
IBAN DE36 2605 0001 0000 5123 68
BIC: NOLADE 21 GOE
Sparkasse Göttingen

Vereinsregister:
Hannover VR 3534
Steuernummer:
20/206/20639

Der BUND ist ein anerkannter Verbraucher-schutzverband sowie eine anerkannte Umwelt und Naturschutzvereinigung i.S.d. UmwRG. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerab-zugsfähig, Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind erbschaftssteuerbefreit.

Waldfläche ist von einem Wanderweg umrundet und nördlich und südwestlich der Waldfläche jeweils ein Aussichtspunkt, im Süden sogar eine Schutzhütte.

Im RROP Entwurf 2020 des Landkreis Göttingen wiederum wird die PF als Vorbehaltsgebiet „Natur und Landschaft“ und Vorbehaltsgebiet „für die Landwirtschaft“ dargestellt (Abb. 3 S. 10 Begründung FNP). Vorbehaltsgebiete für „Natur und Landschaft“ sollen auch in einem Biotopverbundsystem eine Rolle spielen.

Im LRP von 2016 wird den landwirtschaftlichen Flächen ein hohes Ertragspotential zugesprochen. Beim Stapelberg mit der Waldfläche auf der Höhe handelt es sich um eine „markante Kuppe“.

Nach § 3 NKlimaG sollen mindestens 0,47 % der Landesfläche für PV-FfA bereitgestellt werden. Sie sollen gemäß § 37 EEG vorwiegend dort installiert werden, wo sie wenig Konkurrenz zu anderen Bodennutzungen bedeuten. Im Grundsatz sollen landwirtschaftliche Flächen mit mehr als 50 Bodenpunkten nicht für Freiflächenphotovoltaikanlagen (PV-FfA) genutzt werden. Bei der geplanten Flächenanspruchnahme werden also nach Datenlage in riesigem Umfang von ca. 62 ha wertvolle (ertragreiche) Böden für die Landwirtschaft verloren gehen. Die Anspruchnahme wertvoller Ackerflächen steht eindeutig in Konflikt mit der nahrungsmittelproduzierenden Landwirtschaft. Eine Karte mit Bodenpunkten ist im Vorentwurf nicht enthalten.

Darüberhinaus liegt die PF nahezu vollständig im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Weserbergland und Kaufunger Wald“ und vollständig im Naturpark Münden, so dass hier auch besonders Belange des Landschaftsschutzes und der naturnahen Erholung berücksichtigt werden müssen.

Mit der Lage im LSG sind die Anforderungen im § 2 Abs. 1 der LSGVO zu berücksichtigen, der Charakter des Schutzgebiets und der besondere Schutzzweck u. a. die Erhaltung und Entwicklung der Eigenschaft des Gebiets für die Erholung. Der Bau der mit ca. 62 ha riesigen PV-Freiflächenanlage, führt zu einer stark technischen Überprägung der Landschaft.

Damit ist die PF in dieser Größe schwerlich vereinbar mit der Landschaftsschutzgebietsverordnung. Grundsätzlich sind Anlagen für erneuerbare Energien zwar im LSG „Weserbergland und Kaufunger Wald“ zulässig, nach § 6 der VO muss aber die UNB ihre Zustimmung geben und kann Auflagen formulieren. Um also eine PV-FfA auf einem Teilgebiet der beplanten Fläche zu ermöglichen, muss die Anlage flächenmäßig massiv reduziert werden und eine grundsätzliche Verbesserung im Hinblick auf das Landschaftsbild, die Erholungsnutzung für die Löttinger und Adelebsener Bevölkerung und für den Arten- und Naturschutz erfolgen.

Alles zusammengenommen spricht sich die BUND Kreisgruppe gegen die vollständige Umwandlung der PF im FNP zum Sondergebiet PV-Anlage aus. Es sollte eine Reduzierung der Planung auf 20 ha Projektfläche erfolgen.

(B) Arten-, Biotop- und Naturschutz

Der Umweltbericht enthält viele nette Worte, aber ist inhaltlich oberflächlich, unzureichend und teilweise sogar falsch.

1) Avifauna

Er beruht zum Beispiel auf einer fachlich nicht methodenkonformen avifaunistischen Kartierung. So wurde z. B. bei der Hälfte der Kartierungen erst 3-4 Stunden nach Sonnenaufgang begonnen. Dämmerungs- und nachtaktive Arten wurden nicht erfasst (Eulen, Schwirle, Wachtelkönig). Insgesamt wurden nur 55 Vogelarten auf der PF plus 200 m Rand nachgewiesen, obwohl nach Angaben der Arbeitsgemeinschaft Göttinger Ornithologen (AGO) ungefähr doppelt so viele Arten vorkommen. Mängel an Fachkompetenz des Büros bzw dessen Kartierern zeigen sich beispielsweise darin, dass z.B. ein Nachweis des Steinschmätzers mit Brutnachweis angegeben wird, der seit Jahrzehnten in Südniedersachsen nicht mehr vorkommt, andererseits ein gesichert brütender Wachtelkönig (RL 1, Anhang 1 EU-VRL, prioritäre Art) nicht gefunden wurde. Dazu werden einzelne Arten nur als „potentiell Brutvogel“ bezeichnet, die nach OHG nachweisbar Brutvögel sind. In den Tabellen mit der Aufzählung der Vogelarten und deren Gefährdung, ist scheinbar die RL von Sachsen-Anhalt statt der von Niedersachsen wie-

dergegeben worden (mehrere Falscheinstufungen, Fasan, Nachtigal und Wachtel, die auch in der RL Niedersachsen stehen, wurden als nicht gefährdet bezeichnet).

Daraus ergibt sich, dass in der Vegetationsperiode 2026 eine vollständige Neukartierung der Avifauna erfolgen muss.

Insgesamt wurden trotz der genannten fachlichen Mängel insgesamt 19 Reviere gefährdeter Arten auf der PF und dem 200 m Radius ermittelt. Insgesamt wurden 16 Feldlerchen Reviere, davon 7 auf der PF kartiert. Für diese muss unbedingt ein Raumkonzept entwickelt werden. Zuerst müssen für die Zeit des Aufbaus der Anlage nach § 44 Abs. 5 BNatSchG, um Verbotstatbestände nach Artikel 12 und 13 FFH-RL zu vermeiden, CEF-Maßnahmen festgelegt werden. Weiterhin braucht es langfristig Ausgleichsflächen für die aus der Anlage verdrängten Feldlerchen. Es gibt in der Literatur bisher keine wissenschaftlich fundierte Untersuchung, dass Feldlerchen in den engen Zwischenräumen der Modulreihen leben und brüten können.

2) Amphibien- und Reptilenvorkommen

Ein gravierender Fehler ist der Fa. Orchis bei den Amphibienvorkommen unterlaufen. Im Nordosten der PF im 200 m Radius gibt es auf einer Grünlandfläche (kartiert als Wiesentümpel) eins von zwei Laubfroschvorkommen (*Hyla arborea*, streng geschützt nach EU-FFH-RL Anhang IV) im Landkreis Göttingen. Hier brütet auch der bereits genannt Wachtelkönig. Es ist hier eine überlebensfähige Population vorhanden. Dies ist übrigens sogar der ansässigen Bevölkerung bekannt und hätte den Kartierern auffallen müssen. In einem Gewässer etwas nördlich davon wurde der Kammmolch (*Triturus cristatus*, streng geschützt nach EU-FFH-RL, Anhang II und IV) von Mitgliedern der Biologischen Schutzgemeinschaft (BSG) nachgewiesen.

Daraus ergibt sich, dass im Jahr 2026 eine Nachkartierung der Amphibien durchgeführt werden muss. Hierbei werden sicher auch noch die weiteren von der BSG belegten Amphibienarten gefunden.

Bei den Reptilien wurde am westlichen Rand der PF im 200 m Rand ein Waldeidechse nachgewiesen. Hier in Nachbarschaft der Gleisanlage existieren Landschaftsstrukturen, wo auch nach der Reptilienpotentialanalyse des Büros Orchis Reptilien gute Lebensbedingungen hätten. Hier müsste in der Vegetationsperiode 2026 nocheinmal konzentriert nach der Zauneidechse (*Lacerta agilis*, streng geschützt, nach EU-FFH-RL, Anhang IV).

Es ist davon auszugehen, dass die genannten Amphibien- und Reptilienarten, ihr Habitat nicht nur im Randbereich der PF nutzen, sondern sicherlich immer wiedermal auch die Projektfläche aufsuchen und somit deren Population durch die PV-FfA negativ beeinflusst wird.

3) Fledermäuse

In den Randbereichen der PF und im zentralliegenden Waldgebiet existieren bestimmt Fledermauspulationen. Fledermäuse benötigen zur Jagd auch Freiflächen, die durch die PV-FfA künstlich überformt wird. Deswegen wird auch für das Jahr 2026 eine Nachkartierung der Fledermausfauna gefordert.

4) Säugetiere

Im derzeitigen Flächenzuschnitt umgibt die PF ein ca. 10 ha großes Waldgebiet. Nach den Planungen sind gerade einmal 3 Korridore für den Wechsel von größeren Säugetieren wie Rehe, Feldhasen oder gar Wildschweine zwischen dem Wald und der umgebenden Landschaft vorgesehen. Kleine Tiere (wie Füchse) können zwar unter den Umzäunungen durchkriechen, können sich aber in den mehr 100 m breiten Modulmeer nicht mehr orientieren. Die Waldparzelle liegt komplett als Insel in einem Meer aus PV-Modulen. An den angrenzenden Straßen kann es vermehrt zu Wildunfällen kommen. Das Waldgebiet wird für die Biodiversität entwertet. Soll ein Austausch zwischen Populationen der Waldfläche mit der Umgebung ermöglicht werden, muss die Zahl der Korridore auf die dreifache Zahl erhöht werden. Sinnvoll wäre es aber den Solarpark nur auf einer Seite des Stapelberges zu installieren.

5) Nähe zum FFH-Gebiet

Im Südwesten grenzt die PF direkt an das FFH-Gebiet 402 „Schwülme und Auschnippe“, es begleitet

das Projektgebiet weiter im Abstand von 75 bis 200 m im Westen und Norden. Diese Gebiet ist ein wichtiger Teil des landkreisweiten Biotopverbund „Fließgewässer“. Ein ausreichender Abstand zu diesem Gebiet ist bisher nicht vorgesehen. Um den negativen Einfluss der PV-FfA zu minimieren sollte ein Abstand von 200 m zum FFH-Gebiet eingehalten werden.

(C) Ausgestaltung der Anlage

Der Vorentwurf enthält bisher nur ansatzweise Vorgaben für die genaue Ausgestaltung der Anlage. Wir weisen daraufhin, dass das Planungsbüro bei der weiteren Konkretisierung der Ausgestaltung unbedingt die niedersächsische Arbeitshilfe „Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV) Stand 11.10.2023 von NLT, MU, NLWKN (2023) als Grundlage verwenden muss. Dies gilt für das Landschaftsbild (2.6), die Ermittlung und der Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes (3.) und insbesondere auch die Vermeidung von Beeinträchtigungen (4.).

In einem Urteil des OVG Lüneburg zu einem Freiflächensolarpark vom 30.4.2024 (Az. 1 MN 161/23) wird vom Gericht festgestellt, dass es bei der oben genannten Arbeitshilfe um „zusammengeführten naturwissenschaftlichen Sachverstand, der den aktuellen Stand der Erkenntnis widerspiegelt“ handelt, von der i. d. R. nicht bzw. nur „unter Zuhilfenahme naturwissenschaftlichen Sachverständs“ abgewichen werden darf.

Im Einzelnen haben wir für die Ausgestaltung der Anlage die folgenden naturschutzfachlichen Forderungen und Anmerkungen:

1) Überschildung der Gesamtfläche (GRZ 2) max. 50 % (0,5) der Fläche

50% der Fläche erhält damit kein direktes Sonnenlicht und darüber hinaus beschatten die Module auch die angrenzende nicht direkt überdeckte Fläche. Vom Bundesamt für Naturschutz (BfN)(s. Homepage) wird sogar gefordert, nur eine maximale Überschildung von 40 % durch Solarmodule zuzulassen. In der Planung sind allerdings bisher eine GRZ von 0,75 (75 %) vorgesehen, was viel zu hoch ist und nicht akzeptiert werden kann.

2) Abstand der Modulreihen mindestens 3,5 m, möglichst 5 m, maximale Modulbreite von 5 m.

In der Arbeitshilfe des NLT, MU und NLWKN (2023) wird ein Abstand von mindestens 3,5 m (besser 5 m) gefordert, bei einer maximalen Breite der Module von 5m (Abschnitt 4., 5.1 s. auch dortige Abb.).

Die meisten Insektenarten und andere wirbellose Tierarten benötigen vor allem Licht und warme Temperaturen zum Leben. Außerdem benötigen sie als Wirt Pflanzenarten, die auf besonnten, trockenen und mageren Standorten wachsen und ein vielfältiges Pollen- und Nektarangebot bereitstellen. Durch die Beschattung werden aber schattenverträgliche, nährstoffliebende, wuchskräftige „Allerweltsarten“ gefördert, die nur ein geringes und einseitiges Pollen- und Nektarangebot bieten. Nur bei Abständen von 4 bis 6 Meter zwischen den Modulreihen, kann sich eine vielfältige Wirbellosenfauna entwickeln.

Zu diesem Ergebnis kommt auch ein Fachgutachten im Auftrag des Kompetenzzentrums Naturschutz und Energiewende (KNE) (BGHPLAN, 2024). Bei größeren Abständen zwischen den Modulen, können diese auch von Vögeln als Brut- und Nahrungslebensraum genutzt werden. Über die Verbesserung der Biotopqualität hinaus werden entsprechend große Abstände zwischen den Modulen auch aus praktischen Gründen benötigt, um die in den meisten Jahren notwendige Nachmahd mit entsprechenden Mähgeräten zu ermöglichen. Diese wird nötig sein, um auf den ertragreichen Böden (bisher gut gedüngten Ackerböden) des Planungsgebietes das starke Aufkommen von Weideunkräutern und Gehölzen zu verhindern, die die Module beschatten können (LPV Göttingen, 2023).

Aus Sicht des Bodenschutzes ist gleichfalls ein möglichst großer Abstand zwischen den Modulen notwendig (BUNDESVERBAND BODEN 2022). Es kommt bei flächenhaften Anlagen zu einer starken Umverteilung des Niederschlags. So kommt es an den Abtropfkanten zu viel Niederschlagswasser, was zur Erosion des Bodens führen kann, während unter die Module kaum Wasser kommt und es dort zur Austrocknung des Bodens kommt, was negative Auswirkungen auf Bodenstruktur, Bodenleben und den Humusgehalt haben kann.

Wir erwarten in der weiteren Erarbeitung der Planung, die Darstellung eines Modulbelegungsplan. Die Abstände zwischen den Modulreihen werden bisher mit durchschnittlich 3 m angegeben, was unzureichend ist. Auch die Breite der Tische kann nicht herausgefunden werden (was bedeutet denn ein Tisch von 3x27 Modulen in Breite und Länge). Ohne einen Modulplan können die geplanten Abstände zwischen den Modulreihen und die insgesamt durch Module überdeckte Fläche nicht nachvollzogen werden. Eine GRZ von 0,75 ist ebenfalls unakzeptabel.

Zusätzlich breite Brachestreifen/-inseln > 20 m innerhalb oder außerhalb der Fläche

Bei der Größe der geplanten Anlage sind unbedingt breitere Brachestreifen notwendig, die Raum für die überwiegend licht- und wärmeliebenden Insekten und andere Wirbellose bieten. Sie können zusätzlich als Nahrungshabitat und Bruthabitat für die Vögel der Feldflur dienen. Die Brachestreifen sind zwischen den Modulflächen und am Rand der Modulflächen vorzusehen.

3) Ruderalfläche oder Einsaat mit autochthonem Saatgut oder Heudrusch

Die Einsaat muss auf jeden Fall nach den gesetzlichen Vorgaben mit einer artenreichen Regio-Wiesenmischung (Ursprungsgebiet Nr. 6) und keinesfalls mit einer normalen Landschaftsrassenmischung erfolgen. Da artenreiches Grünland als Samenspender nicht in der Nähe vorhanden ist, kann die Fläche zwischen den Modulen nur durch eine geeignete Regio-Wiesensaatgutmischung (z. B. von Rieger und Hofmann) in Richtung Grünland entwickelt werden. Die Einsaat einer kleereichen Mischung ist zu vermeiden, weil Leguminosen Luftstickstoff binden und damit die Stickstoffverfügbarkeit weiter erhöhen.

4) Extensive Nutzung durch Weidetiere oder Mahd mit Entfernung des Mähguts

Aus Naturschutzsicht ist die Schafbeweidung die sinnvollste Pflege der Fläche (LPV Göttingen 2023). Da es sich z. T. um Acker mit hoher Bodenpunktzahl handelt, wird die Beweidung in den ersten Jahren intensiv erfolgen müssen und vermutlich auch noch eine Nachmahd im Spätsommer mit Entfernung des Mähguts notwendig sein, um die Fläche auszuhagern und zu artenreicherem Grünland zu entwickeln. Die finanziellen Mittel für die Pflegemaßnahmen müssen einkalkuliert werden.

Falls keine Weidetiere zur Verfügung stehen, ist der erste Mahdtermin für Anfang Juni festzulegen, weitere ab Anfang August. Das Mähgut muss aufgenommen werden und von der Fläche zu entfernen.

Bisher gibt es zur Pflege der PF nur schwammige Angaben im Vorentwurf.

5) Modulunterkante mind. 0,8 m, Moduloberkante 2,5 m bis 4,5 m

Damit sich die Weidetiere nicht verletzen und eine Nachmahd mit Mähgeräten möglich ist, muss die Modulunterkante mindestens 0,8 m betragen. Das ergibt sich aus praktischen Erfahrungen von Weidetierhalter*innen aus der Göttinger Umgebung (LPV Göttingen 2023), ist aber auch in der Arbeitshilfe des NLT et al. 2023 gefordert. Die Module dürfen auch nicht scharfkantig sein, auch das kann zu Verletzungen führen.

6) Anlage von Sonderstrukturen (z. B. Steinhäufen, Totholz) auf der Fläche

Mit der Schaffung von einigen Sonderstrukturen könnte der Lebensraum PV-Freiflächenanlage gezielt z. B. für Zauneidechsen und wirbellose Tierarten aufgewertet werden.

Hier gibt es bisher nur die freundlichen Worte, dass dies der Biodiversität nutzen würde, aber keinerlei Festsetzung.

7) Verwendung von entspiegelten Modulen

Um die Anlockung und das Verbrennen von Insekten zu verhindern, sollten entspiegelte Module eingesetzt werden. Die spiegelnde Wirkung großer glänzender Solarfelder suggeriert optisch für Insekten der Feuchtgebiete (Libellen und Wasserkäfer) eine große Wasserfläche und verleitet dies dorthin zu fliegen, wo sie an den heißen Modulflächen verbrennen. Zur Entspiegelung der Module gibt es bisher keine Angaben.

8) Ökologische Baubegleitung und langfristiges Monitoring (mind. 5 Jahre)

Eine ökologische Baubegleitung ist ein unbedingtes Muss. Ein Monitoring ist mindestens über fünf Jahre durchzuführen und es ist die Entwicklung der Vegetation zu artenreichem Grünland zu begutachten, wie auch die Entwicklung der Wirbellosenfauna zu verfolgen. Es muss, bei unzureichender Entwicklung der Vegetation und Artenvielfalt, die Möglichkeit bestehen, dem Betreiber zusätzliche Maßnahmen vorzugeben.

D) Landschaftsbild und Erholung

Bei einem Solarpark der geplanten Größe müssen über die Integration in die Umgebungslandschaft hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfolgen, um die verbundenen Beeinträchtigungen zu kompensieren (NLT, MU, NLWKN 2023, Abschnitt 5.4). Das Gleiche wird auch in dem Gerichtsurteil des OVG Lüneburg vom 30.04.2024 (Az. 1MN 161/23) als Anforderung formuliert. Die PF steigt vom Rand bis zur Bergkuppe des Stapelbergs mit der Waldfläche um etwa 50 m an. Damit wird die PF mit den Modulen sehr weit sichtbar sein und das Landschaftsbild nachhaltig beeinträchtigen. Zusätzlich verliert die Waldfläche auf der Kuppe mit den zwei Aussichtspunkten und dem Rundwanderweg seine Erholungsfunktion für die Lödinger und Adelebsener Bevölkerung. Aber gerade das Landschaftsbild und die Eignung des Gebiets für die Erholung sind im Schutzzweck des LSG „Weserbergland und Kaufunger Wald“ genannt.

Die Anpflanzung einer zweireihigen Hecke an der Ost- und Südseite der PF kann keineswegs die Integration der sehr großen und weitsehbaren, technischen PV-FfA in die Landschaft ermöglichen.

(E) Kompensationsmaßnahmen

Auch hier sind die Vorgaben 5.1 bis 5.4 aus der Arbeitshilfe zu beachten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es sich bei einer GRZ von 0,75 (s. oben) zu erwartenden geringen Abständen zwischen Modulreihen und der intensiven Beschattung dieser Grünflächen durch große Modultische, die entstehenden Grünflächen nicht zu wertvollem, artenreichem Grünland entwickeln lässt.

Das Fachgutachten von der BGHPLAN (2024) (Möglichkeiten und Grenzen des artenschutzrechtlichen Ausgleichs in Solarparks), die Anforderungen des LPV Göttingen (2023) aus Sicht des Naturschutzes und schaffhaltender Betriebe und der Beschluss des OVG Lüneburg muss hier zusätzlich berücksichtigt werden.

Die Argumentation im Umweltbericht, dass durch den Aufbau der PV-FfA auf bisher landwirtschaftlich genutzten basenarmen Lehmaccker keine Kompensationsmaßnahmen notwendig sind, kann nicht gefolgt werden. Auf den ertragreichen und in den Vorjahren intensiv gedüngten und mit Pestiziden behandelten Ackerflächen ist eine Aufwertung von Wertstufe I zu Wertstufe II oder III bei der geplanten GRZ von 0,75 und Modulabständen von 3m nicht möglich. Hier verweisen wir auf unsere Ausführungen bei (C) 2) und 3).

(F) Fazit

Die geplante ca. 62 ha PV-FfA, zusammen mit der Waldfläche, Zuwegungskorridoren u.s.w. 79 ha (= 0,79 Quadratkilometer) große PF ist aus Sicht des BUND nicht genehmigungsfähig. Im Entwurf RROP 2020 wird hier ein Vorbehaltsgebiet „Natur und Landschaft“ und wegen der guten Bodenverhältnisse auch ein Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaft“ dargestellt. Wie kann denn so eine große Anlage „raumverträglich“ (Forderung des LROP 2022) sein. Sie liegt fast vollständig im LSG „Weserbergland und Kaufunger Wald“. Die Anlage in der geplanten Lage und Ausdehnung überprägt das Landschaftsbild und schränkt die Erholungsmöglichkeiten der Bevölkerung stark ein. Die Fläche grenzt fast direkt an ein FFH-Gebiet und Flächen mit den europaweit geschützten Arten Laubfrosch, Kammolch und Wachtelkönig. Hierzu müssen mindesten 200 m Abstand gehalten werden. Die Ausgestaltung der Anlage mit einer 75 %igen Überschilderung mit Modulen und engen Abständen der Modulreihen bietet keinen adäquaten Lebensraum für Pflanzen und Tiere und keine Aufwertung der Biodiversität gegenüber der intensiven Vornutzung als Acker. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen sind völlig unzureichend. Die beigefügten Gutachten und der Umweltbericht sind oberflächlich, unvollständig und fehlerhaft und berücksichtigen die Umweltauswirkungen unzureichend.

Eine kleinere Anlage mit etwa 20 ha, die nicht den Wald „umkreist“ und ausreichenden Abstand zum FFH-Gebiet und dem Vorkommen der europaweit geschützten Arten im Osten einhält, könnte aus unserer Sicht genehmigungsfähig sein.

Die Berücksichtigung der genannten naturschutzfachlichen Forderungen und Anmerkungen, könnte, neben der Gewinnung von erneuerbarer Energie, auch zum Erhalt ggf. sogar zur Förderung der Biodiversität beitragen.

Bitte informieren Sie uns über das weitere Vorgehen.

Mit freundlichen Grüßen



i. A. Ricarda Prüßner, Geschäftsstellenleiterin BUND Göttingen

Sachbearbeitung: Dr. Ralph Mederake (Dipom-Biologe)
Arbeitskreis Verbandsbeteiligung des BUND Göttingen
im Namen des BUND Landesverband Niedersachsen

Literatur

BUNDESVERBAND BODEN (2022): Bodenschutz und Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Bodenschutz 4-22: 126-132.

BGHPLAN (2024): Möglichkeiten und Grenzen des artenschutzrechtlichen Ausgleichs in Solarparks. Fachgutachten im Auftrag der KNE.

Bundesamt für Naturschutz (BfN): <https://www.bfn.de/>. Letzter Abruf 30.3.2025.

LPV Göttingen (2023): Leitlinien für die Errichtung und Bewirtschaftung von PV-Freiflächenanlagen aus Sicht des Naturschutzes und schafhaltender Betriebe im Landkreis Göttingen.

OVG Lüneburg (2024): Beschluss vom 30.04.2024, Az. 1 MN 161/23.

NLT, MU, NLWKN (2023): Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV).